

Empfehlungen für die Kirchenmusik

auf der Grundlage der 10. Corona-Verordnung vom 1. Juli 2020

Zur Freude von Gemeinden, Chorsänger*innen aller Altersgruppen, Bläser*innen und Kirchenmusiker*innen können musikalische Angebote zunehmend unter den durch Corona veränderten Bedingungen wieder aufgenommen oder neu entwickelt werden. Mit Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt gehen Gemeinden und Kirchenmusiker*innen mit der Situation um, sie haben durchdachte Hygienekonzepte erstellt, die das Singen und Musizieren in Kirchen und Gemeinderäumen ermöglichen. Dabei ist es ihnen vor allem ein Anliegen, dass alle Beteiligten jederzeit aufeinander achten und sich gegenseitig schützen.

Grundsätzlich erforderlich ist für die Wiederaufnahme kirchenmusikalischer Angebote das Einverständnis der Verantwortlichen in den Kirchengemeinden. Darüber hinaus treffen Sängerinnen und Sänger, Bläserinnen und Bläser sowie die Eltern von Minderjährigen eine Entscheidung über die Teilnahme in eigener Verantwortung.

Singen im Gottesdienst:

Einige Gemeinden verzichten nach wie vor auf das Singen in Gottesdiensten und Kasualien, andere haben das Singen wiederaufgenommen oder möchten damit beginnen. In geschlossenen Räumen sollte während des Singens ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Singen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung des Abstands von 2 Metern auch ohne Mund-Nasen-Schutz möglich.

Chöre für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- Die Anzahl der Probenbeteiligten ist abhängig von der Größe des Probenraums (die neue Verordnung erlaubt maximal 250 Personen in geschlossenen Räumen unter der Voraussetzung, dass 2 Meter Abstand zu anderen eingehalten werden). Sängerinnen und Sänger entscheiden eigenverantwortlich, ob sie wieder an der Chorarbeit teilnehmen möchten. Ihre Entscheidung sollte in jedem Fall uneingeschränkt respektiert werden.
- **Empfehlung:**
 - Festlegung einer Obergrenze für Chorgruppen, Kinderchöre ca. 20,
 - feste Bezugsgruppen,
 - mindestens 2 Meter Abstand in alle Richtungen zur Nachbarin/zum Nachbarn und 10 Quadratmeter pro Person,
 - begrenzte Probenzeit von max. 45 Minuten,
 - Schutz- und Hygienekonzept (Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Abstände, Raumgestaltung, Lüften und geregeltes Betreten und Verlassen der Probenräume),
 - Erfassung der anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse)
 - Ausreichende Pausen bei Teilproben von mindestens 15 Minuten für gründliches Querlüften und das geordnete Verlassen bzw. Betreten des Probenraumes.

Chöre für Senior*innen

- Schutz- und Hygienekonzept für ältere Menschen (Risiko-Gruppe)
- Proben in Kleingruppen von 4-8 Personen, mindestens 10 Quadratmeter pro Person.

Posaunenchöre:

- Probenarbeit siehe Vokalchöre,
- Nutzung eines eigenen Notenständers und eigener Noten,
- Verwendung eines Tuchs (z.B. ein Handtuch) für Aufnahme des Kondenswassers. Alternativ Säuberung der Räume nach Beendigung des Musizierens durch die jeweilige Bläsergruppe,

Singen im Freien:

Bei gutem Wetter können Chöre und Posaunchöre zu Sommerproben in Außenbereichen der Gemeinden zusammenkommen, um in voller Chorstärke singen und blasen zu können und auch das soziale Miteinander zu pflegen. Die Verordnung ermöglicht Zusammenkünfte von max. 400 Personen mit 1,5 Meter Abstand u anderen. Beim Singen sollte der Abstand nach unserem Dafürhalten trotzdem mindestens 2 Meter betragen.

- Es liegt ein Schutz- und Hygienekonzept vor.

Einverständniserklärung für minderjährige Sänger*innen:

Eltern Minderjähriger unterzeichnen vor Wiederaufnahme der Probenarbeit eine Einverständniserklärung (siehe Anlage).

Konzerte:

- Schutz- und Hygienekonzept, vergleichbar den Konzepten der Gemeinden für Gottesdienste (Informationen und Materialien im bek-net),
- Abstand der Zuhörer*innen 1,5 Meter zu anderen Personen,
- Erfassung der Kontaktdaten von Besucher*innen mit Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Veranstaltungsortes, einzelne Daten dürfen anderen Besuchern nicht zugänglich gemacht werden (keine Listen), Löschung nach dreiwöchiger Aufbewahrungsfrist,
- Höchstzahl für Veranstaltungen in Innenräumen 250 Personen, abhängig von der Raumgröße.

Instrumentalgruppen:

Probenarbeit ist unter den bereits genannten Bedingungen für Posaunen-Chöre und Vokal-Chöre in Kleingruppen zulässig.

Fremdchöre:

Proben von Chören, die Gemeindehäuser und Kirchen nutzen, ob mietfrei oder als Mieter, sind unter den Bedingungen für Posaunen-Chöre und Vokal-Chöre zulässig. Die Chöre müssen eine verantwortliche Person benennen. Diese Person muss in das Schutzkonzept der Gemeinde eingewiesen werden und dies schriftlich bestätigen. Ferner müssen die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden vorgelegt werden.

Musikunterricht, Orgelunterricht und Bläserausbildung:

- Mindestabstand von 2 Metern,
- Schutz- und Hygienekonzept,
- Nutzung von Arbeitsmaterialien und Instrumenten nur durch eine Person,
- keine Desinfektion von Tasteninstrumenten, evtl. Reinigung mit feuchtem Tuch und Spülmittel.

Unterricht durch Dritte in von der Gemeinde gemieteten Räumen:

- Benennung einer Ansprechperson für Fremdgruppen,
- Schriftliche Bestätigung der/des Verantwortliche oder selbständiger Lehrkräfte, dass Unterricht entsprechend der Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt und dafür ein den gemieteten Räumen angepasstes Hygienekonzept genutzt wird,
- Vorlage einer Liste mit Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden.

Diese Empfehlungen gelten bis auf weiteres und werden gegebenenfalls nach Ende der Bremer Sommerferien aktualisiert.